



ZBJV 2/1999

ZBJV-1999-57

Der schweizerische Vorbehalt nach Protokoll Nr. 1 Lugano-Übereinkommen: Vollstreckungsaufschub oder Vollstreckungshindernis?

Von Alexander R. Markus , Bern*

I. Ausgangslage

Vorbehalte sind bei den Verhandlungspartnern multilateraler Übereinkommen ungerne gesehen: Nicht nur beeinträchtigen sie den staatsvertraglichen Anwendungsbereich und damit die Effizienz der Rechtsvereinheitlichung; sie schaffen auch für gewisse Staaten ein Sonderregime und bringen tendenziell Ungleichbehandlung. Dennoch hat sich die Schweiz anlässlich der Verhandlung des Lugano-Übereinkommens¹ zwischen den damaligen EG- und EFTA-Staaten² eine Ausnahme ausbedungen. Gestützt auf Art. Ia des Prot. Nr. 1 LugÜ hat unser Land den Vorbehalt erklärt, wonach es die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Entscheidung verweigern kann, wenn

- sich die Zuständigkeit des erkennenden Gerichts ausschliesslich auf Art. 5 Ziff. 1 LugÜ stützt³;
- der Beklagte zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens⁴ seinen Wohnsitz resp. Sitz in der Schweiz hatte und

ZBJV-1999-58

- der Beklagte gegen die Anerkennung oder die Vollstreckbarerklärung der Entscheidung in der Schweiz Einspruch erhebt⁵.

Der Grund für diesen spezifisch auf die Schweiz ausgerichteten Vorbehalt liegt in Art. 59 der schweizerischen Bundesverfassung⁶. Diese Bestimmung statuiert den Grundsatz des Wohnsitzes des Beklagten im Bereich des Obligationenrechts. Im Binnenkontext bewirkt dieses verfassungsmässige Individualrecht eine Abgrenzung zwischen den Gerichtshoheiten der Kantone⁷. Im internationalen Zusammenhang will es dem Beklagten mit Wohnsitz in der Schweiz einen Gerichtsstand daselbst garantieren, soweit dies angesichts der territorialen Geltung der Verfassung überhaupt möglich ist. Ausserhalb von Staatsverträgen beschränkt sich der Schutzbereich deshalb notwendigerweise auf den Aspekt der Anerkennung und Vollstreckung. Art. 59 BV soll den Schuldner wenigstens davor bewahren, sich – wegen der drohenden Vollstreckung in der Schweiz – vor einem ausländischen Gericht verteidigen zu müssen⁸. Obwohl Bundesgesetze den vorliegenden Grundsatz vielerorts durchbrochen haben, hat sich die schweizerische Delegation aufgrund landesinterner Konsultationen verpflichtet gesehen⁹, dem verfassungsmässigen Grundsatz – wenigstens im Bereich des Schuldvertragsrechts¹⁰ –

ZBJV-1999-59

Nachachtung zu verschaffen und eine entsprechende Ausnahme für die Schweiz auszuhandeln¹¹.

Der aus diesen Verhandlungen hervorgegangene Vorbehalt hindert den Kläger nicht daran, gestützt auf den Vertragsgerichtsstand des Art. 5 Ziff. 1 LugÜ im Ausland gegen einen Schweizer Klage zu erheben. Er berührt nicht die direkte Zuständigkeit, sondern versteht sich ausschliesslich als zusätzlichen Hinderungsgrund für die Anerkennung und Vollstreckung und reiht sich dementsprechend unter die übrigen Versagungsgründe¹² des Art. 28 LugÜ ein¹³. Im übrigen kann der Vorbehalt in spiegelbildlicher Lage auch der Anerkennung und Vollstreckung einer schweizerischen Entscheidung im Ausland entgegengesetzt werden, aus Gründen der Gegenseitigkeit¹⁴.

ZBJV-1999-60

Der Vorbehalt ist *zeitlich begrenzt*, wobei die Wirkungen aus drei verschiedenen Gründen dahinfallen können. Der Vorbehalt ist vorab nicht anzuwenden, nachdem eine entsprechende Änderung des Art. 59 BV stattgefunden hat¹⁵. Die Schweiz kann ihn zudem jederzeit zurückziehen¹⁶. Tut sie dies nicht, so wird der Vorbehalt schliesslich am 31. Dezember 1999 ipso iure unwirksam¹⁷.

Bei allen drei Beendigungsgründen handelt es sich um staatsvertraglich vereinbarte und völkerrechtlich gleichermassen sanktionierte¹⁸ Mechanismen. Die nachfolgende Untersuchung geht somit von der Hypothese aus, wonach es bei der vorliegenden Beurteilung des Charakters des Vorbehaltes keine Rolle spielt, welcher dieser drei Beendigungsmechanismen letztlich spielen wird¹⁹. Den dritten Beendigungsgrund betreffend sei allerdings die Besonderheit erwähnt, dass das Auslaufen des Vorbehaltes von einer Kündigung des Staatsvertrages begleitet oder gefolgt werden könnte, sofern eine Revision von Art. 59 BV bis dahin nicht stattgefunden hat, oder – etwa im Rahmen der Totalrevision BV – nicht bevorsteht²⁰.

Wegen seiner zeitlichen Begrenzung wird die Frage *nach der Rechtslage nach dem Ausserkrafttreten des Vorbehaltes* gestellt²¹. Klarheit herrscht für die Entscheidungen, deren zugrundeliegende Verfahren zeitlich nach dem Ausserkrafttreten des Vorbehaltes angehoben wurden. Sie werden vom Vorbehalt nicht mehr erfasst und

ZBJV-1999-61

sind damit uneingeschränkt anerkennbar und vollstreckbar. Was geschieht hingegen mit denjenigen (Sach-)Entscheidungen²², die nach Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Herkunfts- und Anerkennungsstaat²³ allein gestützt auf Art. 5 Ziff. 1 LugÜ gegen Personen in der Schweiz

- vor dem Ausserkrafttreten des Vorbehaltes oder
- nach dem Ausserkrafttreten des Vorbehaltes, wenn das zugrundeliegende Verfahren vor dem Ausserkrafttreten des Vorbehaltes angehoben wurde, ergangen sind?

Grob lassen sich zwei verschiedene Auslegungen gegenüberstellen: Nach einer – in der Literatur vertretenen – *ersten Auffassung* werden alle fraglichen Entscheidungen im Zeitpunkt des Ausserkrafttretens des Vorbehaltes in der Schweiz vollstreckbar, ungeachtet des Zeitpunktes, in dem sie gefällt wurden²⁴. Nach einer *zweiten Auffassung* bleiben diese Entscheidungen, grundsätzlich mit dem -einredebedingten – Vollstreckungshindernis in der Schweiz behaftet, über den Zeitpunkt des Ausserkrafttretens hinaus²⁵.

Obwohl das Übereinkommen keine präzise Regel über das Schicksal der fraglichen Entscheidungen enthält²⁶, lässt der Text des Vorbehaltes doch starke Schlüsse zugunsten der ersten Auffassung zu²⁷. Die publizierten Materialien zum LugÜ²⁸ geben wiederum keine unmittelbare Auskunft über das Verständnis der «Konventionsväter» und «-Mütter», lassen aber Zweifel am textorientierten Ergebnis aufkommen.

Die Frage, welcher Auffassung der Vorzug gegeben wird, ist von *einiger Tragweite*, soviel sei vorausgeschickt. Denn für den schweizerischen Vollstreckungsgegner ist vor allem die Frage von vitaler Bedeutung, ob die vorliegend behandelten Entscheidungen in der Schweiz grundsätzlich vollstreckt werden können oder nicht, während die Frage des Zeitpunktes der Vollstreckung von vergleichsweise untergeordneter Wichtigkeit ist. Postuliert also die zweite Auffassung ein eigentliches *Vollstreckungshindernis*, so ergibt die erste Auffassung einen blossen *Vollstreckungsaufschub*²⁹.

II Auslegung des Vorbehalts

Wie jede staatsvertragliche Regel ist auch der schweizerische Vorbehalt nach Treu und Glauben gemäss seinem Wortlaut und im Licht seines Zieles und Zweckes auszulegen³⁰. Bei der Auslegung von Übereinkommen sind zudem die historischen³¹ und die systematischen³² Momente zu beachten³³. Als ergänzende Auslegungsmittel können dabei die vorbereitenden Arbeiten und die Umstände des Vertragsschlusses herangezogen werden³⁴.

1 Wortlaut (grammatikalische Betrachtung)

Für die Auslegung eines Staatsvertrags ist vorab dessen Wortlaut massgeblich. Wie erwähnt, sieht der Vorbehalt drei Beendigungsgründe vor, zwei in Abs. 3 und einen in Abs. 2. Diese Absätze lauten wie folgt:

(2) Dieser Vorbehalt ist nicht anzuwenden, soweit in dem Zeitpunkt, zu dem die Anerkennung oder Vollstreckung beantragt wird, eine Änderung von Artikel 59 der Schweizerischen Bundesverfassung stattgefunden hat. Der

Schweizerische Bundesrat teilt solche Änderungen den Unterzeichnerstaaten und den beitretenden Staaten mit.

(3) Dieser Vorbehalt wird am 31. Dezember 1999 unwirksam. Er kann jederzeit zurückgezogen werden.

Für den in Abs. 2 geregelten Fall der Änderung von Art. 59 B V ist nach Wortlaut allein der Zeitpunkt massgeblich, in dem das Exequaturbegehren eingereicht wird. Keine Erwähnung – und damit naheliegenderweise auch keine Beachtung – findet der Zeitpunkt, in welchem die zu exequaturisierende Entscheidung ergangen ist. Zu diesem Resultat kommt die vorstehend erwähnte Auffassung, wonach der Vorbehalt einen blossen Vollstreckungsaufschub gewährt.

Abs. 3 enthält demgegenüber keine übergangsrechtliche³⁵ Regelung für die beiden anderen Beendigungsgründe. Ob daraus geschlossen werden könnte, dass die Beendigungsgründe des Absatzes 3 einer unterschiedlichen Übergangsregelung unterliegen, spielt – wie erwähnt – für das Resultat der vorliegenden Untersuchung keine Rolle. Es genügt festzustellen, dass sich aus dem Wortlaut des Vorbehaltes ein starker Hinweis auf die Richtigkeit der Auffassung als Vollstreckungsaufschub ergibt.

2 Teleologische Betrachtung

a) Im Licht des Übereinkommenszwecks im allgemeinen

Wie bei der Auslegung jedes Staatsvertrages, steht auch bei LugÜ und EuGVÜ die teleologische Auslegungsmethode im Vordergrund³⁶. Das LugÜ steht im Dienst der Schaffung eines einheitlichen,

zivilprozessualen Rechtsraums in Europa³⁷. In diesem Zusammenhang ist eines der wichtigsten Ziele des LugÜ, die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen unter den Mitgliedstaaten zu erleichtern³⁸. Daraus ist zu schliessen, dass ein Vorbehalt restriktiv ausgelegt werden muss, wenn er diese gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung beeinträchtigt. Aller-

ZBJV-1999-64

dings wurde bereits darauf hingewiesen, dass die fragliche Auslegung der Übergangsregel zugleich die Tragweite des Vorbehaltes schlechthin betrifft. Um diese Tragweite umreissen zu können, ist neben der Einbettung des Vorbehaltes im gesamten Übereinkommen auch der spezifische Schutzzweck des Vorbehaltes hinzuzuziehen.

b) Im Licht des Schutzzwecks des Vorbehaltes

In Zusammenhang mit dem Schutzzweck des Vorbehaltes sei in Erinnerung gerufen, dass die Verjährungsfrist für eine Forderung nach schweizerischem Recht stets 10 Jahre beträgt, wenn die Forderung in einer gerichtlichen Entscheidung oder einer Urkunde festgestellt ist³⁹. Damit bewegt sich das schweizerische Recht im europäischen Vergleich an der unteren Bandbreite⁴⁰. Gleichzeitig ist vor Augen zu halten, dass die ersten «Lugano-Titel» erst ab Januar 1992 geschaffen wurden. Was die Anerkennung und Vollstreckung betrifft, so ist nämlich das LugÜ nur auf Entscheidungen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Ursprungsstaat und dem Anerkennungsstaat ergangen sind⁴¹. Deshalb zählen die ältesten Entscheidungen beim spätestmöglichen Ausserkrafttreten des Vorbehaltes per 31. Dezember 1999 höchstens 8 Jahre. Das heisst, wie bereits angedeutet, dass der Vorbehalt nach einer ersten Auffassung auf einen blossen *Vollstreckungsaufschub* hinausliefe, während einzig nach einer zweiten Auffassung von einem eigentlichen *Vollstreckungshindernis* gesprochen werden kann.

Als Zweck des Vorbehaltes wird u. a. die «Verteidigung der materiellen Interessen der schweizerischen Wirtschaft» angeführt, «...die unter dem Schutz der verfassungsmässigen Wohnsitzgarantie weiterhin ihre Vertragsbeziehungen mit dem Ausland pflegen will»⁴². Dabei steht unbestrittenermassen der Schutz des schweizerischen Vollstreckungsschuldners im Vordergrund, wie ihn Art. 59 BV

ZBJV-1999-65

gewähren will. Zwar wurde die Voraussetzung der Solvenz nicht in den Vorbehalt aufgenommen; ohne Zweifel ist jedoch der solvente Schuldner vom Vorbehalt wenigstens mitumfasst. Für diese Schuldnerkategorie ist nun hauptsächlich die Frage von Bedeutung, ob die vorliegend behandelten Entscheidungen in der Schweiz vollstreckt werden können oder nicht. Die Frage des *Zeitpunktes*, wann die Vollstreckung erfolgen kann, ist demgegenüber für den solventen Schuldner von völlig untergeordneter Tragweite. Er hat höchstens einen Zinsgewinn, und dies auch nur bestenfalls⁴³. Vom angesprochenen Schutz schweizerischer Wirtschaftsinteressen bleibt damit nichts übrig. Das Datum der Vollstreckung spielt hingegen eine Rolle für den Schuldner, der im Zeitpunkt des Urteils insolvent ist oder dessen Insolvenz in diesem Zeitpunkt bevorsteht. Denn der Gläubiger kommt diesfalls – wegen der befristeten Anerkennungssperre – in der schweizerischen Zwangsvollstreckung zu spät. Relevant ist die Frage des Vollstreckungszeitpunktes zudem für den unehrlichen Schuldner, der nach seinem Unterliegen im Erkenntnisverfahren heimlich (aber in aller Gemütsruhe) sein Vermögen im Inland oder im Ausland versteckt. Auch dieser Schuldner profitiert vom Vollstreckungsaufschub, weil Sicherungsmassnahmen nach Art. 39 Abs. 2 LugÜ erst im Exequaturverfahren möglich sind. Dass der Vorbehalt – auch im Licht von Art. 59 BV – nicht den Schutz dieser Schuldnerkategorien bezweckt, sondern auf den Normalfall des solventen und ehrlichen Schuldners ausgerichtet ist, erscheint offensichtlich.

c) Im Licht der Gleichbehandlung der Vollstreckungsgegner

Wäre der Vorbehalt als blosser Vollstreckungsaufschub zu verstehen, so sähe man sich mit der Erscheinung konfrontiert, dass sich der Vorbehalt mit Zeitablauf *materiell entwertet*. Während der Schuldner eines Urteils aus dem Jahr 1992 wenigstens einen mehrjährigen Vollstreckungsaufschub erwarten kann, wäre der Vorbehalt bei einer gerichtlichen Entscheidung, die z. B. am – fiktiven – Datum des 15. Dezember 1999 ergeht, auch insofern weitgehend wertlos (gesetzt der Fall, der Vorbehalt sei bis dahin nicht vorzeitig ausser

ZBJV-1999-66

Kraft getreten). Bereits wenige Tage später kann nämlich das Exequaturbegehren gestellt werden. Stünde tatsächlich die Vorstellung eines Vollstreckungsaufschubs hinter dem Vorbehalt, so hätte dieser eine einheitliche Frist ab Datum der Entscheidung bestimmt, nach deren Ablauf gegen einen Schweizer vollstreckt werden kann. Nur damit wäre eine vernünftige Gleichbehandlung derjenigen Vollstreckungsgegner erreicht, die unter den Vorbehalt fallen⁴⁴.

Wegen der *materiellen Rechtskraft der Anerkennung* droht eine weitere Ungleichbehandlung der Vollstreckungsgegner, wenn der Auffassung als Vollstreckungsaufschub gefolgt wird. Bei Entscheidungen, denen das schweizerische Exequatur bereits während der Geltungsperiode des Vorbehalts rechtskräftig verweigert wurde, kann der Einwand der *res iudicata* einem erneuten Versuch der Exequaturisierung entgegenstehen. Denn ein – positiver oder negativer – Entscheid über die Anerkennung eines ausländischen Urteils kann nach LugÜ durchaus in materieller Rechtskraft erwachsen⁴⁵. Dies würde bedeuten, dass der Vollstreckungsgegner, dem die Gelegenheit gegeben wurde, sich bereits vor Ausserkrafttreten des Vorbehalts einem Exequaturverfahren erfolgreich entgegenzusetzen, ge-

ZBJV-1999-67

genüber dem Schuldner eines geduldigen Vollstreckungsgläubigers, der bis zum Wegfall des Vorbehalts zugewartet hat, ohne sachliche Rechtfertigung im Vorteil wäre. Diese Beurteilung fiel einzig anders aus, wenn man zu Unrecht annehmen würde, dem Ausserkrafttreten des Vorbehalts komme eine Rückwirkung zu, welche die Rechtskraft des Exequaturentscheides wiederum beseitigen würde⁴⁶.

3 Historische Betrachtung

a) Verlauf der Verhandlungen

Die schweizerische Delegation hatte in den Verhandlungen anfänglich einen unbefristeten Vorbehalt gefordert, der den Vertragsgerichtsstand gegenüber Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz abschafft. Der gewünschte Vorbehalt richtete sich mithin gegen die direkte Zuständigkeit gemäss Art. 5 Ziff. 1 LugÜ und entsprach inhaltlich exakt dem Vorbehalt, den bereits Luxemburg für sich in Anspruch nimmt⁴⁷. Dem Kläger wird damit verunmöglicht, eine Person mit Wohnsitz in Luxemburg im Ausland zu belangen, wenn sich der ausländische Gerichtsstand ausschliesslich auf Art. 5 Ziff. 1 LugÜ stützt⁴⁸.

Nach ausserordentlich zähem Ringen auf beiden Seiten musste die Schweizer Delegation gegenüber dieser Maximalforderung im wesentlichen *zwei Eingeständnisse* machen. Zum einen erfolgte eine Einschränkung auf einen *Anerkennungsvorbehalt*. Dass sich der Vorbehalt auch auf die direkte Zuständigkeit beziehen sollte, wurde aus der Sicht und dem Verständnis der übrigen Verhandlungsdelegationen als zu weitgehend empfunden; auch wurde die

ZBJV-1999-68

entsprechende internationalrechtliche Tragweite der schweizerischen Bundesverfassung in Zweifel gezogen⁴⁹. Zum anderen erfolgte eine Einschränkung in der *zeitlichen Geltung des Vorbehaltes*. Die schweizerische Delegation stand auch nach ihrer Konzession betreffend die direkte Zuständigkeit unter dem Druck von weiteren Vorschlägen zur materiellen Einengung des Vorbehaltes: So sollte sich der Vorbehalt nach Vorstellung der EG-Vertreter auf *natürliche Personen* beschränken, die neben dem Wohnsitz in der Schweiz auch über die *schweizerische Nationalität* verfügten⁵⁰. Möglicherweise auch zur Abschwächung dieses Drucks konnte die Schweizer Delegation das Eingeständnis einer zeitlichen Limitierung anbieten⁵¹. Zu diesem Zeitpunkt der Verhandlungen stand nämlich die Forderung im Raum, dass Art. 59 BV revidiert werden soll⁵². Damit wurde es aus schweizerischer Sicht möglich, auch dem Vorbehalt einen provisorischen Charakter zu verleihen. Nun wäre es aber in dieser Situation aus dem Gesichtspunkt des Verhandlungsablaufs schwer nachvollziehbar, dass das Angebot der Schweizer Delegation als blosser Vollstreckungsaufschub verstanden werden konnte. Diese weitgehende, die Tragweite des Vorbehaltes gegenüber ihrer ursprünglichen Forderung grundsätzlich in Frage stellende Konzession wäre nicht allein deshalb gemacht worden, um den – gegenüber der anfänglichen Einschränkung auf einen blossen Anerkennungs Vorbehalt – doch eher punktuell erscheinenden, weiteren Forderungen der EG-Delegationen zu begegnen⁵³. Und in diesem Zusammenhang ist es auch schwer vorstellbar, dass die Delegationen um Einzelheiten eines Vorbehaltes weiterhin zäh verhandelt hätten, der ohnehin nicht mehr als einen blossen Vollstreckungsaufschub bedeutet hätte.

ZBJV-1999-69

b) Bezug zu Art. 59 BV

Während den gesamten Verhandlungen waren sowohl die schweizerische wie auch die übrigen Delegationen – aus entgegengesetztem Interesse – sorgfältig darauf bedacht, sich einem möglichst weitgehenden Gleichlauf des Vorbehaltes mit dem schweizerischen Verfassungsrecht anzunähern. Vorab kreisten die Diskussionen um den *materiellen Anwendungsbereich* der Verfassungsbestimmung, der von der schweizerischen Delegation eingehend erläutert wurde⁵⁴. Für die übrigen Delegationen galt es zu vermeiden, dass der Vorbehalt weiter gehe als verfassungsrechtlich unbedingt geboten. Umgekehrt versuchte die schweizerische Delegation, Einschränkungen des Vorbehaltes zu vermeiden, die mit der Verfassungsbestimmung in Konflikt geraten. Ausdruck dieses Strebens ist im geltenden Text die – für einen staatsvertraglichen Vorbehalt an sich ungewöhnliche – Anlehnung ans nationale Verfassungsrecht, indem nach Abs. 2 der Vorbehalt ab demjenigen Zeitpunkt und in demjenigen Ausmass keine Anwendung finden soll, in welchem Art. 59 BV revidiert wird.

Nun ist durchaus anzunehmen, dass diese Bedachtheit der Delegationen auf Gleichlauf den *zeitlichen Geltungsbereich* der Verfassungsbestimmung wenigstens in seinen groben Umrissen miteinbezogen hat. In einigen älteren Vorschlägen findet sich denn auch eine Klausel, wonach die zeitliche Geltung des Vorbehaltes einfach an diejenige der Verfassungsbestimmung gekoppelt wird⁵⁵. Für den zeitlichen Geltungsbereich konnte eine Orientierung am verfassungsmässigen Prinzip der Nichtrückwirkung erfolgen, von welchem Verfassungsänderungen im allgemeinen und Eingriffe in

ZBJV-1999-70

grundrechtlich geschützte Positionen im besonderen begleitet werden⁵⁶. Wie erwähnt, besteht die grundrechtlich geschützte Position im wesentlichen darin dass sich der Beklagte im ausländischen Erkenntnisverfahren nicht zu verteidigen braucht⁵⁷; der Schutz entfaltet sich mithin schwerpunktmässig bereits im Erkenntnisverfahren. Damit liegt nahe, dass die Verhandlungspartner nicht davon ausgehen konnten, dass der verfassungsrechtliche Schutz durch eine Änderung des Art. 59 BV rückwirkend und im nachhinein aufgehoben würde.

Bloss ergänzend sei erwähnt, dass der Grundsatz der Nichtrückwirkung in der Schweiz über verfassungsmässige Rechte hinaus über die Rechtsgebiete hinweg Geltung beansprucht⁵⁸. Allgemeine

übergangsrechtliche Grundsätze enthalten die Art. 1–4 SchIT ZGB⁵⁹; auch diese folgen dem Prinzip, wonach unter dem alten Recht geschützte Positionen vom neuen Recht nicht aufgehoben werden⁶⁰.

4 Systematische Betrachtung

a) Anwendung der staatsvertraglichen Übergangsvorschriften

Zum Verständnis einer Regel ist auch auf ihren weiteren, normsystematischen Zusammenhang zurückzugreifen. Diese übergeordnete Betrachtungsweise erleichtert den Vorgang der Lücken-

ZBJV-1999-71

füllung durch Analogieschluss. Deshalb werden – neben Abs. 2 des Art. Ia Prot. Nr. 1 LugÜ – weitere Rechtsquellen bzw. Normstufen näher betrachtet. Das *Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge* hält in Art. 28 die Nichtrückwirkung staatsvertraglicher Regeln als Prinzip fest. Auch das *LugÜ* hält sich insgesamt mit seinen übergangsrechtlichen Vorschriften an *eine strikte Nichtrückwirkung*, und zwar auch in bezug auf die Frage der Anerkennung und Vollstreckung⁶¹; eine geringfügige Relativierung des Prinzips⁶² ergibt sich durch Art. 54 Abs. 2 LugÜ, der unter bestimmten Bedingungen die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen zulässt, deren zugrundeliegendes Verfahren zur Zeit des Inkrafttretens bereits rechtshängig war. Auch das *IPRG* geht zwar vom Grundsatz der Nichtrückwirkung aus⁶³, macht jedoch im verfahrensrechtlichen Bereich einschneidende Ausnahmen, und zwar sowohl im Bereich der Zuständigkeit wie auch der Anerkennung und Vollstreckung⁶⁴. Das *IPRG* ist indessen nicht massgeblich, weil es grundsätzlich nicht angeht, eine nationale Übergangsregelung unbeschrieben auf die staatsvertraglichen Vorschriften betreffend Anerkennung und Vollstreckung anzuwenden⁶⁵. Zwar ist die Frage unter LugÜ und EuGVÜ noch ungeklärt, ob nach dem Günstigkeitsprinzip die Anwendung des nationalen Anerkennungsrechts zuzulassen ist,

ZBJV-1999-72

sollte dieses ausnahmsweise anerkennungsfreundlicher sein als das LugÜ. Voraussetzung dafür wäre aber gegebenenfalls, dass sämtliche Anerkennungsvoraussetzungen des autonomen Rechts erfüllt wären – eine «anerkennungsfreundliche Mischung» der nationalen Vorschriften mit den Regeln des LugÜ ist in jedem Fall unzulässig⁶⁶. Und eine solche Normmischung wäre vorliegend gegeben: Wenn auch die Übergangsvorschriften des *IPRG* anerkennungsfreundlicher sind als diejenige des LugÜ, so schiebt das *IPRG* gleichzeitig einen deutlichen Riegel, was die indirekte Zuständigkeit betrifft⁶⁷.

Die *übergangsrechtlichen Vorschriften des LugÜ* sind vorab zur Beantwortung von intertemporalen Fragen anlässlich des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen den Staaten bestimmt⁶⁸. Sie können und sollen aber zudem auch Anwendung auf die Situation beim Ausserkrafttreten eines Vorbehaltes finden⁶⁹, denn die beiden Situationen sind durchaus vergleichbar: Der Rückzug bzw. Wegfall eines Vorbehaltes bedeutet ganz allgemein eine *Erweiterung des sachlichen oder persönlichen Anwendungsbereichs* des Staatsvertrages, und zwar für den Vorbehaltsstaat wie für die übrigen Mitgliedstaaten. Im vorliegenden Fall erweitert sich die schweizerische Verpflichtung dadurch, dass dieses Land eine unbedingte Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen vorzunehmen hat, die gestützt auf Art. 5 Ziff. 1 LugÜ ergehen. Und für die übrigen Mitgliedstaaten erweitert sich die Verpflichtung zur Anerkennung schweizerischer Entscheidungen, die gestützt auf Art. 5 Ziff. 1 LugÜ gegen Personen oder Gesellschaften mit Wohnsitz oder Sitz im Anerkennungsstaat ergehen, wegen des Wegfalls des Gegenseitigkeitseffekts⁷⁰. So betrachtet kann das Ausserkrafttreten eines Vorbehaltes mit dem Inkrafttreten eines zusätzlichen Teilbereichs des Staatsvertrages gleichgesetzt werden⁷¹. Vorliegend bedeutet dies das Inkrafttreten eines zusätzlichen Teilbereichs betreffend Anerkennung und Vollstreckung zwischen der Schweiz und den übrigen Vertragsstaaten. Die Übergangsregeln des Art. 54 Abs. 1

Dasselbe gilt entsprechend für Schuldner in Staaten, deren Gerichte die Gegenseitigkeit in Anspruch nehmen, gegenüber dem Gläubiger einer schweizerischen Entscheidung.

* ..	Dr. iur., Rechtsanwalt, Sektionschef im Bundesamt für Justiz, Bern. Der Autor vertritt im vorliegenden Beitrag seine persönliche Meinung.
[1]	SR 0.275.11; LugÜ. Das LugÜ ist als Parallelübereinkommen zum Europäischen Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ) ausgestaltet.
[2]	Ohne Liechtenstein.
[3]	Abgrenzungsfragen zu anderen Gerichtsständen stellen sich insbesondere zu Art. 18 (Einlassung; hierzu nachstehend) und Art. 17 LugÜ (Gerichtsstandsvereinbarung; zum Verhältnis zwischen Erfüllungsortvereinbarung und Gerichtsstandsvereinbarung vgl. Trunk, Erste deutsche Rechtsprechung zum Lugano-Übereinkommen, IPRax 4/1996, 253).
[4]	Damit ist das Erkenntnisverfahren gemeint, nicht das Exequaturverfahren (Valloni, Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach Lugano- und Brüsseler-Übereinkommen, Zürich 1998, 351 f.)
[5]	Der Beklagte kann diese Einrede nicht erheben, wenn er vorgängig auf den Schutz des Vorbehalts verzichtet hat. Der Verzicht ist jederzeit möglich und hat in unmissverständlicher Form zu erfolgen (Valloni, 354f., m.w.H.).
[6]	SR 101; BV . Jenard/Möller, Bericht zum LugÜ, in: Amtsblatt EG 1990, C189/57, oder in: Publications de l'Institut suisse de droit comparé, Bd. 13. Zürich 1991, Nr. 100.
[7]	Knapp, Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Basel (Stand 1986), Art. 59 N. 5; Brandenburg Brandl, Direkte Zuständigkeit der Schweiz im internationalen Schuldrecht, St. Gallen 1991, 105 ff.
[8]	Knapp, Art. 59 N. 14; Brandenburg Brandl, 112 f.; Walter, Wechselwirkungen zwischen europäischem und nationalem Zivilprozessrecht, ZZP 3/1994, 304. Weil «... die Herrschaft des Art. 59 nicht über das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft hinausreicht...» kann sich der schweizerische Schuldner wenigstens dann auf Art. 59 berufen, wenn die ausländische Gerichtsbarkeit «... in der Form eines Vollziehungsbegehrens in die Hoheitsphäre der Schweiz übergreifen will». (BGE 25 I 93).
[9]	In der Schweiz wurde zu diesem Thema während laufender Verhandlungen eine Spezialvernehmlassung bei führenden Verfassungs- und Prozessrechtlern durchgeführt, welche zum Schluss gekommen sind, dass eine Ratifikation des LugÜ ohne Erklärung eines Vorbehaltes wegen Art. 59 BV nicht möglich sei (Valloni, 346, Anm. 1699; Donzallaz, La Convention de Lugano, Bd. II, Bern 1997, Nr. 3245 f.).
[10]	Zum Begriff: Valloni, 355 f.
[11]	Botschaft des Bundesrates vom 21. Februar 1990 betreffend das Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. BB1 1990 II 265 ff., Ziff. 223.33.
[12]	Zur Sicherstellung, ob der Beklagte die Einrede zu Recht erhebt, muss der Exequaturrichter u.a. prüfen, ob die Entscheidzuständigkeit einzig auf Art. 5 Ziff. 1 LugÜ gegründet war. Diese Überprüfungscompetenz ist in Art. 28 LugÜ nicht ausdrücklich vorgesehen, wird jedoch aus Abs. 1 lit. a des Art. 1a Prot. Nr. 1 LugÜ abgeleitet (vgl. Valloni, 350, Anm. 1716, m.w.H.; Brandenburg Brandl, 217; vgl. Knoepfler, La Convention de Lugano au soir du 31 décembre 1999. Festschrift Aubert, Basel 1996, 539).
[13]	Botschaft, Ziff. 235; Droz, La Convention de Lugano, revue critique de droit international privé 1989, 35; Volken, Das EG/EFTA-Parallel-Übereinkommen, SJIR 1987, 114; vgl. Knoepfler, 538 f. Im Gegensatz zu den übrigen Versagungsgründen, die von Amtes wegen geprüft werden, erfolgt die Berücksichtigung des schweizerischen Vorbehaltes nur auf <i>Einrede</i> hin. Die Einrede ist im Verfahren der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung vorzubringen. Dem Bericht Jenard/Möller (Nr. 101; ebenso Donzallaz. Nr. 3273, Valloni, 351 und Tribunal cantonal vaudois, Entscheid v. 26.10.1996, SZIER 3 (1997), 410; nur obiter Tribunal cantonal du Jura, Urteil v. 23.4.1993. SZIER 4 (1994), 412; vgl. dagegen Tribunale cantonale d'appello. Entscheid v. 10.5.1996, SZIER 3 (1997), 404), wonach die Einrede bereits auf Stufe der direkten Zuständigkeit im Erkenntnisverfahren erhoben werden müsse, um eine dem Vertragsgerichtsstand hinzutretende «Einlassung» im Sinne des Art. 18 LugÜ zu verhindern, kann nicht zugestimmt werden. Der Vorbehalt beschränkt – wie erwähnt – <i>aus schliesslich die indirekte Zuständigkeit</i> und entfaltet dementsprechend keine direkten Zuständigkeitswirkungen (vgl. Brandenburg Brandl, 216; Valloni, 348f.; Walter, Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz, Bern 1995, 382; ZR 96 [1997] Nr. 103). Art. 5 Ziff. 1 LugÜ genügt auch gegenüber einer Person in der Schweiz ohne weiteres als Zuständigkeitsgrund, weshalb für die Annahme einer «Einlassung» jede Grundlage und Notwendigkeit fehlt (vgl. Geimer/Schütze, Europäisches Zivilverfahrensrecht, München 1997, Art. 18 N.27; vgl. auch den entsprechenden, den subsidiären Charakter der Einlassungszuständigkeit stützenden Wortlaut des Art. 18 Lug Ü).
[14]	Art. 21 Abs. 1 lit. b des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (SR 0.111; WVR); Bericht Jenard/Möller. Ziff. 102. Das völkerrechtliche Prinzip der Gegenseitigkeit bietet dem ausländischen Mitgliedstaat ein Recht zur Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung, nicht aber eine Verpflichtung hierzu (ausführlich Valloni, 362 f. Anm. 1778; Kropholler, Europäisches Zivilprozessrecht, 6. Aufl. Heidelberger

	1998, Art. 28 N. 22).
[15]	Art. Ia Abs. 2 Prot. Nr. 1 LugÜ . Die Änderung des Art. 59 ist in der Totalrevision BV untergebracht, wodurch der Zeitpunkt für das Ausserkrafttreten des Vorbehaltes an den Fahrplan der Totalrevision BV gebunden ist.
[16]	Art. Ia Abs. 3 Prot. Nr. 1 LugÜ.
[17]	Art. Ia Abs. 3 Prot. Nr. 1 LugÜ.
[18]	Art. 19 ff. WVR.
[19]	Immerhin könnte die Meinung vertreten werden, für den Beendigungsgrund nach Abs. 3 des Vorbehalts gälte eine andere intertemporale Regelung als für diejenigen des Abs. 2, weil sich eine ausdrückliche Regelung nur in Abs. 2 findet, vgl. hinten Ziff. II. 1.
[20]	Art. 64 Abs. 3 und 4 LugÜ. Ob eine Kündigung in einem solchen Fall vorzunehmen wäre, ist eine Frage, welche auch unter politischen Gesichtspunkten zu prüfen ist (eine allfällige Kündigung zu Recht bedauernd: Knoepfler, 541; in diesem Sinne auch Walter, Wechselwirkungen, 306; anders Volken, Das Lugano-Übereinkommen, SJIR 1988,563).
[21]	Die Frage werfen z. B. auf: Knoepfler, 537; Schnyder, Zehn Jahre IPR-Gesetz der Schweiz, ZBJV 10 (1998), 604 f.
[22]	In der Folge werden unter dem Begriff «Entscheidungen» auch Vergleiche im Sinne von Art. 51 LugÜ verstanden.
[23]	Darin inbegriffen sind Entscheidungen nach Inkrafttreten, die aus Verfahren hervorgehen, welche vor dem Inkrafttreten anhängig gemacht worden sind (Art. 54 Abs. 2 LugÜ).
[24]	Diese Auffassung wird vertreten von Knoepfler, 539. Sie versteht sich unter dem Vorbehalt, dass der gerichtlich festgestellte Anspruch nicht inzwischen verjährt ist.
[25]	Im Falle einer Kündigung des Staatsvertrags ergibt sich notwendigerweise dieses Resultat, da ab diesem Zeitpunkt einem Exequatur in der Schweiz die rechtliche Basis entzogen wäre. Eine Anerkennung und Vollstreckbarerklärung nach IPRG wäre nicht möglich (Art. 149 Abs. 2 lit. a IPRG).
[26]	Knoepfler, 539.
[27]	Dazu sogleich nachstehend.
[28]	Publications de l'Institut suisse de droit comparé, Bd. 14. Zürich 1991, Materialien zum Lugano-Übereinkommen. Für die vorliegende Untersuchung werden aus schliesslich (in dieser Publikation) veröffentlichte Materialien verwendet.
[29]	Vgl. hinten Ziff. II. 2.b.
[30]	Art. 31 WVR.
[31]	Vgl. Art. 31 Abs. 4 WVR.
[32]	Art. 31 Abs. 2 WVR.
[33]	Spezifisch mit Bezug auf EugVÜ und LugÜ: Kropholler, Einleitung, N.33. Zum Verhältnis dieser Auslegungsmethoden untereinander: BGE 124 III 268.
[34]	Art. 32 WVR.
[35]	Der Term «Übergangsrecht» wird vorliegend in einem weiten Sinn verwendet und schliesst das «intertemporale Recht» ein. also blosses Kollisionsrecht, das auf altes oder neues Recht verweist.
[36]	Valloni, 36: Kropholler, Einleitung, N.37.
[37]	Jametti Greiner, Überblick zum Lugano-Übereinkommen, ZBJV 1 (1992), 43.
[38]	Präambel LugÜ; vgl. Valloni, 36.
[39]	Art. 137 Abs. 2 OR.
[40]	Das für die Verjährung massgebliche Forderungsstatut (Art. 148 IPRG) wird in den vorliegenden Konstellationen nicht selten ein ausländisches sein. Nach deutschem Recht beträgt die Verjährung für rechtskräftig festgesetzte Forderungen 30 Jahre (§ 218 BGB), nach französischem Recht gilt dieselbe Frist (vgl. Entsch. v. 7.10.1981, Bull.civ. V Nr. 764).
[41]	Art. 54 Abs. 1 und 2 LugÜ.
[42]	Broggini, Zuständigkeit am Ort der Vertragserfüllung, in: Schwander (Hrsg.), Das Lugano-Übereinkommen. St.Gallen 1990, 129.
[43]	Ob die mangelnde Vollstreckbarkeit des Urteils in der Schweiz den Verzug des Vollstreckungsgegners hindert, kann bezweifelt werden. Die Frage beantwortet sich nach Forderungsstatut.

[44]	Der hier abgelehnte Vollstreckungsaufschub hätte im übrigen die befremdlich anmutende Folge, dass die Inhaber eines vorliegend besprochenen ausländischen Titels – kaum wäre der Glockenschlag zum neuen Jahrtausend verklungen – gleich reihenweise bei schweizerischen Gerichten Exequaturbegehren stellen würden.
[45]	Geimer/Schütze, Art. 26 N.M. Die materielle Rechtskraft erstreckt sich nur auf das Gebiet des Anerkennungsstaates. Sie steht unter dem Vorbehalt einer Abänderung oder Aufhebung der anerkannten Entscheidung (Geimer/Schütze, Art. 26 N.9, N.72, N. 123 f.). Auch in der Schweiz wird zu Recht vertreten, dass – mindestens die hauptfrageweise – Entscheidung des Exequaturrichters von Bundesrechts wegen Bindungswirkung für die ganze Schweiz hat (Berti/Schnyder, in: IPRG-Kommentar, Basel 1996, Art. 29 N.6; Acocella, IPRG, Lugano-Übereinkommen und die kantonalen Prozessordnungen, Mitteilungen aus dem Institut für zivilgerichtliches Verfahren in Zürich, 19, 25f., m.w.H.; vgl. auch Müller, Anerkennung und Vollstreckung aus ländischer Entscheidungen im Bereich des Schuldrechts. St. Gallen 1994, 244). Gegenüber dem IPRG macht beim LugÜ die materielle Rechtskraft von Exequaturentscheidungen um so mehr Sinn, als das Übereinkommen nach Art. 26 Abs. 1 mit seinem System einer automatischen Anerkennung eine – wenigstens tatsächliche – Vermutung zugunsten der Anerkennung schafft, die aus Gründen der Rechtssicherheit durch eine negative Anerkennungsentscheidung in dauerhafter Weise «gebrochen» werden muss. Bereits kantonale Verfahrensordnungen können im übrigen die Rechtskraft von Exequaturentscheidungen vorsehen, vgl. § 212 i. V.m. § 222 Ziff. 1, § 302 und § 304 ZPO/ ZH für das separate Exequaturverfahren und das Exequaturverfahren für Nichtgeldurteile. Dem vorfrageweisen Exequaturentscheid im Rahmen des definitiven Rechtsöffnungsverfahrens bei Geldurteilen kommt demgegenüber keine materielle Rechtskraft zu (vgl. Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar ZPO., § 213 Ziff. 2 N.2).
[46]	Für eine die Rechtskraft behördlicher Entscheidungen ausschaltende Rückwirkung des Gesetzes besteht die Anforderung, dass sie sich klar aus dem Norminhalt ergibt und die Entscheidung im Licht des neuen Rechts geradezu rechtswidrig erscheint (vgl. BGE 110 V 254 f. und 122 V 9f., E.4.). Solche Rückwirkungen sind im IPRG vorgesehen: In Art. 197 Abs. 2 IPRG hat der IPR-Gesetzgeber eine allfällige Rechtskraft von Nichteintretensentscheidungen mit der Übergangsregelung ausdrücklich ausgeschaltet (vgl. Jametti Greiner/Geiser, Art. 197 N. 18). Unter diesem Gesichtspunkt ist aber bereits zu bezweifeln, dass etwa auch Art. 199 IPRG (a fortiori) erlauben will, vor Inkrafttreten des Gesetzes rechtskräftig abgewiesene Exequaturbegehren ein zweites Mal zu beurteilen.
[47]	Publications, 36; Botschaft. Ziff. 151; Ziff. 223.33; Valloni, 347; Brogini, 129.
[48]	Immerhin kann der Beklagte durch vorbehaltlose Einlassung den Zuständigkeitsfehler «heilen», Valloni, 343 f.
[49]	Publications, 74; die schweizerische Delegation widersetzte sich vorerst diesem Argument (vgl. S. 84), schien aber später selber die Tragweite des Vorbehaltes im internationalen Zusammenhang auf die Frage der Anerkennung und Vollstreckung zu reduzieren (Publications, 123; vgl. dazu ausführlich Brandenburg Brandl, 112 ff.; vgl. Schwander, Internationales Privatrecht und internationales Zivilverfahrensrecht, in: Die Europaverträglichkeit des schweizerischen Rechts, Zürich 1990, 596f.).
[50]	Botschaft Ziff. 151; vgl. z.B. Publications, 131 und 145.
[51]	Vgl. Botschaft Ziff. 151.
[52]	Botschaft Ziff. 151; Publications. 84, 95, 103, Diese Forderung wurde von den Experten der vorne erwähnten Spezialvernehmlassung geäußert (Botschaft, a.a.O.; Valloni, 346 Anm. 1699).
[53]	Die übergangsrechtliche Formel des Abs. 2 findet sich in mehreren Arbeitspapieren (Publications. 180, 193, 206 f.), war aber dem Anschein nach nicht Gegenstand bezüglicher Diskussionen.
[54]	Publications, 84, 103, 111, 123. Nach Botschaft (Ziff. 235) gilt der Vorbehalt ausschliesslich für diejenigen Vertragsverhältnisse, für welche das schweizerische Recht nicht schon selber eine Ausnahme zu Art. 59 BV vorsieht (so etwa der Arbeitsvertrag; vgl. Gaudemet-Tallon, Les Conventions de Bruxelles et de Lugano, 2. Aufl. Paris 1996, 331). Diese Einschränkung des Vorbehaltes ergäbe sich an sich aus dem Wortlaut von dessen Abs. 2 (vgl. Walter, Zivilprozessrecht, 382) und aus der Entstehungsgeschichte; trotzdem sprechen andernorts gute Gründe gegen eine durchgehende Deckungsgleichheit mit dem Anwendungsbereich von Art. 59 BV, so z.B. die autonome Umschreibung des Vertragsbegriffs im Übereinkommen (Valloni, 355 ff.; vgl. Jametti Greiner, 61 und Schnyder, Das Lugano-Übereinkommen und seine Auswirkungen auf die Schweiz, in: Reichelt [Hrsg.], Europäisches Kollisionsrecht, Frankfurt a. M. 1993, 71 f. sowie Trunk, Die Erweiterung des EuGVÜ-Systems am Vorabend des Europäischen Binnenmarktes, München 1991, 62 ff.).
[55]	Publications. 95, 111, 174, 192 f.
[56]	Eine Rückwirkung durch Verfassungs- oder Gesetzesänderung darf nur unter besonderen, qualifizierten Voraussetzungen stattfinden, unter Berücksichtigung der nach Treu und Glauben berechtigten Erwartung der Normadressaten (Müller, in: Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Basel [Stand 1995], Art. 4 N. 74 f.; BGE 122 V 408). Diesem Grundsatz folgt auch das Kapitel Übergangsbestimmungen des Entwurfs zu einer neuen BV (Art. 185 ff., Vorlage A, Stand 8.10. 1998). Der dortige Katalog von Übergangsregeln ist vollumfänglich vom Prinzip der Nichtrückwirkung und vom Schutz, unter dem alten Recht erworbener Positionen geprägt.
[57]	Vgl. vorne Ziff. I.
[58]	Zur Abgrenzung der echten zur unechten Rückwirkung vgl. BGE 124 III 271 f. (Privatrecht); BGE 114 V 151 f. und BGE 110 V 254f. (Verwaltungsrecht). Sogar bei der unechten Rückwirkung darf in sog. wohlervorbene

	Rechte nicht eingegriffen werden (BGE 124 III 272; vgl. Art. 4 SchIT ZGB e contrario).
[59]	BGE 120 II 120; BGE 124 III 271.
[60]	Art. 1 SchIT ZGB. Mit gutem Grund postulieren Lorandi/Schwander (Intertemporales Recht und Übergangsbestimmungen im revidierten Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, AJP 11/1996, 14) im Fall einer revidierten Verfahrensvorschrift den Grundsatz der Nichtrückwirkung bereits dann, wenn deren sofortige Anwendung auch nur «berechtigte Interessen und Erwartungen verletzen könnte».
[61]	Art. 54 Abs. 1 LugÜ; Kropholler Art. 54 N. 2; Volken, SZIER 4 (1994), 413.
[62]	Ob überhaupt ein Eingriff ins Prinzip der Nichtrückwirkung vorliegt, ist fraglich. Es handelt sich vielmehr bloss um eine unechte Rückwirkung, wonach das neue Recht auf einen bereits andauernden Rechtsvorgang – in casu das Anerkennungsverfahren–ab Zeitpunkt dessen Inkrafttretens Anwendung findet (vgl. BGE 114 V 151).
[63]	Art. 196 Abs. 1 IPRG; dieser Grundsatz orientiert sich wiederum an den Prinzipien, die in den Art. 1–4 des SchIT ZGB festgehalten sind (Jametti/Greiner/Geiser, in: IPRG-Kommentar, Basel 1996, Art. 196 N.4).
[64]	Art. 197 Abs. 2 und Art. 199 IPRG (a fortiori); vgl. Jametti Greiner/Geiser, Art. 199 N.6, die von einem rückwirkenden Gehalt auch letzterer Bestimmung sprechen. Art. 199 steht in einem Spannungsverhältnis zu Art. 196 Abs. 1, indem er sich – unter dem Titel eines zeitlichen <i>favor recognitionis</i> – auf Rechtsvorgänge bezieht, die sich in ihrem Schwerpunkt vor Inkrafttreten des IPRG verwirklicht haben: Der entscheidende Rechtsvorgang ist die Entscheidung in der Sache, nicht der Exequaturentscheid (a.M. Volken, in: Kommentar IPRG.. Zürich 1993, Art. 196–199, N. 14). Dies gilt um so mehr im Bereich des LugÜ, bei welchem die Wirkungserstreckung der Sachentscheidung ipso iure eintritt, d.h. ohne formelles Anerkennungsverfahren (Kropholler, Art. 26 N. 1). Denn damit erfolgt die Wirkungserstreckung ins Ausland im Augenblick der Sachentscheidung, und ein allfälliges Anerkennungsverfahren hat bloss feststellenden Charakter.
[65]	Knoepfler, 538; Jametti Greiner/Geiser, Art. 196 N.2; vgl. Kropholler, Art. 25 N.6.
[66]	Kropholler, Art. 25 N.8.
[67]	Art. 149 Abs. 2 lit. a IPRG.
[68]	Wortlaut des Art. 54 Abs. 1 LugÜ.
[69]	A. M. Knoepfler, 538 f.
[70]	Art. 21 Abs. 1 lit. b WVR; Bericht Jenard/Möller, Ziff. 102.
[71]	Gl.M. Knoepfler, 538. Ein vergleichbarer Effekt ergibt sich z. B. durch die Inkraftsetzung eines Zusatzprotokolls zu einem bestehenden Übereinkommen.
[72]	Vgl. Geimer/Schütze, Art. 54 N.2.
[73]	Vgl. Kropholler, Art. 54 N. 6; Volken, SZIER 4 (1994), 413.
[74]	Anderes würde nur gelten, wenn während der Hängigkeit des Erkenntnisverfahrens sowohl das LugÜ für den Forumstaat in Kraft wie auch der Vorbehalt ausser Kraft treten würden. Betreffend Polen, Tschechien und Ungarn sind solche Fälle nicht völlig ausgeschlossen; Polen hat die Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde für die erste Hälfte des Jahres 1999 angekündigt. Nicht ausgeschlossen sind solche Fälle ferner etwa betreffend Belgien und Griechenland bei extrem langdauernden Verfahren. In diesen Situationen findet eine Überprüfung der Zuständigkeit <i>in direkter Anwendung des Art. 54 Abs. 2 LugÜ</i> statt.
[75]	Vorne Ziff. 2. a.
[76]	Vgl. Knoepfler, 539.